

# Die Limited Company

## - das Handbuch -

---

Dieses Handbuch soll denjenigen als Einführung dienen, die sich mit dem Gedanken befassen, in England oder Wales (GB) eine "Private Limited Company" zu gründen. Es handelt sich um eine Darstellung von Grundzügen. Eine erschöpfende Behandlung von möglicherweise auftretenden Einzelfragen ist in der gewählten Form nicht möglich und nicht beabsichtigt. Antworten auf spezielle Fragen sollten in Zusammenarbeit mit entsprechend qualifizierten Beratern geklärt werden, für jeden Fall ist eine individuelle Lösung zu finden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen Rahmenbedingungen ständig ändern und bei jeder Beratung die neuesten Entwicklungen in Betracht zu ziehen sind. Interlimited steht Ihnen zur weiteren Beratung gerne zur Verfügung.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir mit dieser Unterlage keinen Beitrag zur Steuerhinterziehung leisten und distanzieren uns von solchen Vorhaben!**

---

Ihren persönlichen Berater in Deutschland erreichen Sie unter

Tel.: +49 (0)180 / 546 4833  
Fax: +49 (0)180 / 580 7764  
E-Mail: [info@interlimited.com](mailto:info@interlimited.com)

Ihren persönlichen Berater in Österreich/Schweiz erreichen Sie unter:

Tel.: +43 (0)125 3017 0004  
Fax: +43 (0)820 5558 52365  
E-Mail: [info@interlimited.com](mailto:info@interlimited.com)

---

## Was ist eine Limited Company?

Die Limited Company (kurz "Ltd.") ist eine englische Gesellschaftsform, die mit der deutschen GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung) vergleichbar ist. Man unterscheidet im englischen Gesellschaftsrecht hierbei zwischen der „**Public Limited Company**“ (PLC) und der „**Private Limited Company**“ (LTD).

Der Unterschied zwischen diesen beiden Gesellschaftsarten liegt im Wesentlichen darin, dass eine Public Limited Company (PLC) unter bestimmten Voraussetzungen Aktien an die Öffentlichkeit ausgeben darf. Die Vorschriften bezüglich der Regelung von Public Limited Companies (PLC) sind daher vielfältig und kompliziert.

Die überwiegende Zahl von Gesellschaften in England sind Private Limited Companies (LTD) und die folgenden Erläuterungen beziehen sich somit nur auf diese Rechtsform.

## Wozu überhaupt eine Limited Company?

In erster Linie bietet eine Limited Company – egal ob Sie diese hauptsächlich in England, Deutschland sowie jedem anderen Land weltweit betreiben – folgende Vorteile:

- Haftungsausschluss

Deutsche Personengesellschaften und Einzelunternehmen haften immer mit ihrem Firmenvermögen und zusätzlich noch mit dem Privatvermögen. Wenn Sie also z.B. Einzelunternehmer sind oder eine OHG bzw. KG betreiben, dann können wir Ihnen nur wünschen, dass Ihrer Kunden immer pünktlich zahlen und Sie nie in Schwierigkeiten kommen. Denn sollten Sie irgendwann mal in Zahlungsschwierigkeiten kommen, dann ist **Ihr gesamtes privates Vermögen** auch futsch!

In der Limited Company ist die Haftung immer auf Ihre Stammeinlage beschränkt. **Niemand kann auf Ihr Privatvermögen zugreifen – auch nicht im Insolvenzfall!**

- Neustart nach Insolvenz (anonyme Firmengründung)

Sollte es Ihnen schon „passiert“ sein und Sie haben diese Misere bereits erlebt oder gerade vor sich, dann können Sie mit Hilfe einer Limited Company sofort neu durchstarten! Nach Rechtssprechung in Urteilen von deutschen Oberlandesgerichten ist es sogar möglich, eine Limited Company zu betreiben, wenn Sie in Deutschland mit einem **Gewerbeverbot** behaftet sind.

So können Sie z.B. anonym eine Limited Company betreiben und einfach dort angestellt sein. Eventuelle Pfändungen treffen also nur Ihr Gehalt als Geschäftsführer (das Sie natürlich selbst festsetzen können), nicht aber die erwirtschafteten Erträge der Limited Company! Mit Hilfe eines Treuhandvertrages sind Ihnen zudem all Rechte an Ihrer Limited Company gesichert.

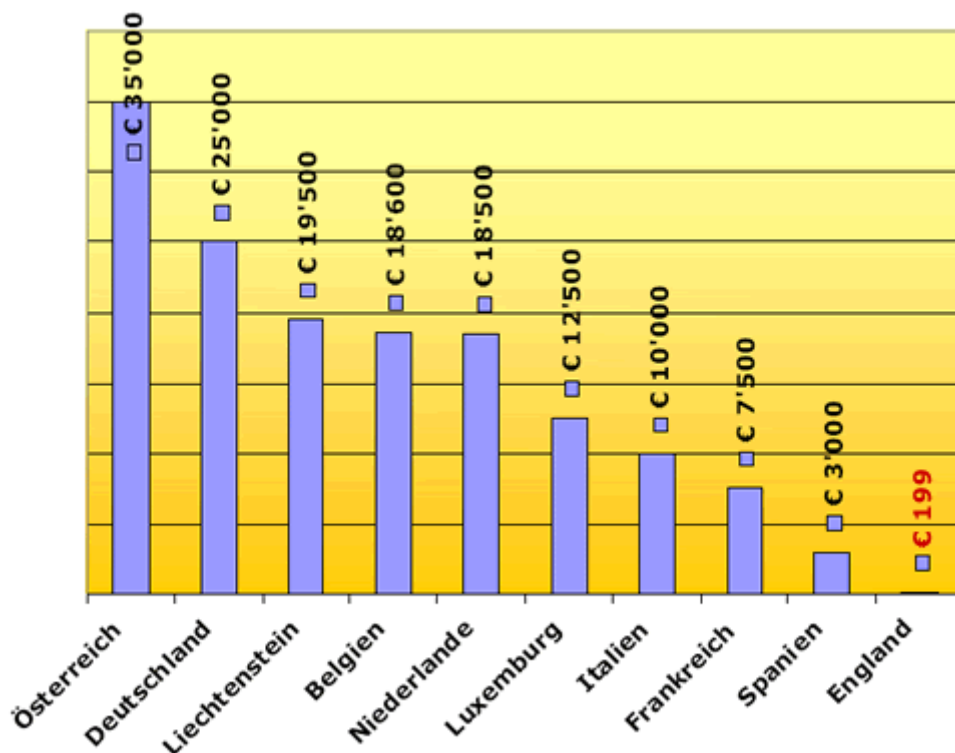
In diesem Fall ist es – zur Wahrung der Anonymität - notwendig, dass Ihre Anteile treuhänderisch verwaltet werden. **Interlimited bieten Ihnen diese Dienste, durch die angeschlossenen Treuhandgesellschaften, gerne an.** Übrigens auch sehr interessant, um sich bei einer evtl. bevorstehenden Scheidung entsprechend abzusichern! Rufen Sie uns einfach an – wir wissen, wie es geht!

- Gründungskosten und laufende Kosten

Natürlich bietet Ihnen eine GmbH nahezu den gleichen Haftungsschutz wie eine Limited Company. Leider sind aber gerade Länder wie Deutschland oder auch Österreich Länder von musterhafter Bürokratie sowie Hochburgen in Bezug auf laufender Verwaltungskosten, die im EU-Vergleich exorbitant hoch sind.

Anhand der nachstehenden Tabelle erkennen Sie die Höhe der Gründungskosten einer GmbH im EU-Vergleich (inkl. Mindestkapitalanforderung):

**Gründungskosten im EU-Vergleich:** (inkl. Mindestkapital)



In den hier angegebenen Gründungskosten sind zudem sämtliche Gebühren wie z.B. Veröffentlichung der Gründung und die Notargebühren (in Deutschland und Österreich ist die Bestellung eines Notars zur Firmengründung verpflichtend) nicht berücksichtigt!!

**In England wird zur Gründung einer Limited kein Notar benötigt. Es entstehen als bei der Gründung einer Limited Company keine Zusatzkosten!**

Das englische Handelsregister ist für jeden öffentlich (auch weltweit online per Internet) zugänglich und somit kann auf kostenträchtige Veröffentlichung in Amtsblättern sowie Zeitungen verzichtet werden.

Ebenso betragen die laufenden Kosten zur Führung einer Limited Company nur einen Bruchteil der Kosten in Deutschland, weil ebenso für Änderungen bzw. Gesellschafterwechsel keine Notariatspflicht besteht. Hier reichen i. d. R. Beschlussfassungen und die Anzeige beim englischen Handelsregister. Dies verursacht aber zumeist nur sehr geringe Gebühren.

Die Gründungsdauer einer GmbH kann in Deutschland sowie auch Österreich, aufgrund der bürokratischen Hürden, mehrere Monate betragen.

**Wir registrieren Ihre Limited Company innerhalb von ca. 48 Stunden!**

- Steuerliche Vorteile

Die laufenden Steuern wie z.B. Körperschaftssteuer oder Einkommens-Steuer sind in England wesentlich geringer als in Deutschland.

**Diese Steuervorteile kommen jedoch nur dann zum tragen, wenn Ihre Limited Company auch aktiv in England betrieben wird!**

Sowohl für England, als auch für Deutschland und Österreich gilt das so genannte Doppelbesteuerungsabkommen. Hier wird geregelt, dass eine ausländische Betriebsstätte ihre jeweiligen Umsätze in dem Land zu versteuern hat, in dem diese Betriebsstätte liegt.

Natürlich können Sie Ihre Limited Company lediglich gründen, um Gründungskosten und laufende Gebühren einzusparen und diese rein in Deutschland betreiben. Jedoch bieten sich einige interessante steuerliche Aspekte, wenn Sie Teile Ihres Unternehmens (Produktion, Vertrieb) nach England verlegen. So können z. B. im englischen „Mutterunternehmen“ Geräte oder Büromaschinen angeschafft werden, die in England sofort steuerschonend abschreibbar sind. Diese können Sie dann der „deutschen Niederlassung“ einfach vermieten.

Sofern Sie also planen, Ihre Limited Company rein in Deutschland zu betreiben (wird im nächsten Kapitel erläutert), sind Sie auch nur in Deutschland steuerpflichtig! Näheres dazu erfahren Sie von Ihrem Steuerberater.

## Die Limited Company in Deutschland / Österreich

- Niederlassungsfreiheit in der EU

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in den Urteilen vom 05.11.2002 in Sachen „Inspire Art“ sowie vom 30.09.2003 in Sachen „Überseering“ wie folgt entschieden:

**„Einer Gesellschaft, die nach dem Recht eines EU-Mitgliedsstaates gegründet wurde, muss in allen anderen EU-Mitgliedsstaaten dieselbe Rechtsfähigkeit zuerkannt werden, die sie in ihrem Gründungsstaat besitzt. Das Gesellschaftsrecht des Gründungsstaates ist ohne Einschränkungen für Niederlassungen im Ausland anzuwenden“**

Es ist somit rechtlich zulässig, eine Limited Company in England zu gründen und aufgrund der Niederlassungsfreiheit in der EU (Artikel 43 EG) dieses Unternehmen in Deutschland oder Österreich zu betreiben.

**In Deutschland oder Österreich werden Limited Companies lt. EU-Recht mit einheimischen GmbHs gleichgestellt!**

Die Urteile zu den o.a. Entscheidungen des EuGH können Sie übrigens auf unserer Webseite kostenlos downloaden.

## Anwendungsbeispiele in England / Deutschland / Österreich

Folgende Konstellationen einer Limited Company sind möglich:

Reine England Lösung	selbstständige Niederlassung in D / A	Die Limited & Co. KG
<p>Hier wird die Limited Company komplett von England aus gesteuert, d.h. es wird keine Betriebsstätte in Deutschland errichtet.</p> <p><b>Hier kommen Sie in den vollen Genuss der niedrigen Gebühren und Steuern und auch somit nur in England steuerpflichtig!</b></p> <p>Es empfiehlt sich auch, Teile Ihres bestehenden Unternehmens in eine eigene Limited Company auszugliedern. Dies können speziell risikobehaftete Bereiche sein oder aber Produkte, dessen Produktion bzw. Betrieb sich u.U. auch von Ihrem Heimatland aus kontrollieren und steuern lässt.</p> <p>Hierzu ist jedoch eine spezielle Beratung notwendig, um mögliche Fehler von vorne weg zu vermeiden. Wir sind gerne für Sie da!</p>	<p>Ihre Limited Company hat Ihren Hauptsitz in England und errichtet in Deutschland bzw. Österreich eine selbstständige Niederlassung.</p> <p>Diese wird dann beim jeweiligen Handelsregister bzw. Gewerbeamt angezeigt und wird somit in Folge nach EU-Recht einheimischen Unternehmen gleichgestellt.</p> <p><b>Für diese Zwecke bietet Interlimited z.B. das „Deutschland Paket“ an, wo Sie zusammen mit der Gründung Ihrer Limited Company alle notwendigen Unterlagen für die Eintragung ins Handelsregister oder Eröffnung eines Bankkontos erhalten – in beglaubigter Übersetzung!</b></p> <p>In dieser Konstellation sind Umsätze, die im Land der festen Niederlassung erwirtschaftet werden, auch in diesem zu versteuern.</p>	<p>Eine sehr reizvolle, wenn auch unbekanntere Variante ist die Limited &amp; Co. KG.</p> <p>Bei der KG unterscheidet man den <b>Komplementär</b> (er haftet mit seinem gesamten Vermögen) und den <b>Kommanditisten</b> (er haftet nur mit seiner Einlage.)</p> <p>In diesem Fall übernimmt die Limited Company die Rolle des Komplementär, es entfällt aber die persönliche Haftung ebenso wie z.B. bei der GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>In diesem Fall haftet also keiner der Gesellschafter mit seinem Privatvermögen.</p> <p>Diese Unternehmensform muss ins Handelsregister eingetragen werden.</p> <p>Der Gesellschaftsvertrag, der zu gründeten (oder bereits gegründeten) KG bedarf auf jeden Fall einer notariellen Beurkundung.</p>

### ACHTUNG!

Von vielen amateurhaften Gründungsagenturen wird immer wieder die Möglichkeit einer „unselbstständigen“ Niederlassung angepriesen und empfohlen. So soll z.B. ein deutscher Handelsreisender, der bei seiner eigenen englischen Limited angestellt ist, die Hauptfakturierung an die Kunden von England vornehmen und sich in Deutschland nur die Spesen erstatten lassen.

Wir dürfen Ihnen versichern, dass die deutschen Finanzbehörden von solch einem „Steuersparspiel“ nicht besonders angetan sind. Diese laienhafte Vorgehensweise ist nicht nur altbekannt sondern auch im höchsten Maße diletantisch. Das Thema hier weiter auszuführen, wäre deplatziert. Somit möchten wir uns an dieser Stelle auf die Aussage beschränken, dass

**Von dieser Lösung, nach unserer Erfahrung, dringend abzuraten ist!**

---

## Die Gewerbeanmeldung

Sofern Sie mit Ihrer "Limited" in Deutschland eine Betriebsstätte betreiben möchten, muss auch ein entsprechendes Gewerbe angemeldet werden. Die Gewerbeanmeldung erfolgt durch den Geschäftsführer der Gesellschaft beim zuständigen Gewerbe- und Ordnungsamt.

Bei der Anmeldung muss zwischen einer unselbständigen Niederlassung (Betriebsstätte) und einer selbstständigen Niederlassung (Zweigniederlassung) unterschieden werden. Zudem sollte darauf hingewiesen werden, dass die Company ausschließlich - das ist der Regelfall - in Deutschland tätig ist.

- **unselbständige Niederlassung (Betriebsstätte)**

Eine Betriebsstätte weist keine Eigenständigkeit von der Hauptunternehmung auf. Sie hat keine eigene Kapitalausstattung, tritt nicht selbständig im Geschäftsverkehr auf und hat keine eigene Buchführung. Sie ist lediglich räumlich, aber in keiner Weise organisatorisch von der Hauptunternehmung getrennt. Eine Betriebsstätte wird nicht in das Handelsregister eingetragen, sie muss lediglich bei der Gewerbeanmeldestelle, in deren Bezirk sie angesiedelt ist, angemeldet werden. Sie ist wie eine Repräsentanzstelle der Hauptverwaltung anzusehen.

- **Die selbstständige Niederlassung (Zweigniederlassung)**

Eine Zweigniederlassung ist gekennzeichnet durch eine gewisse Selbständigkeit gegenüber der Hauptunternehmung. Diese Selbständigkeit drückt sich insbesondere in den folgenden Punkten aus:

- eigene Leitung, d.h. es gibt einen Niederlassungsleiter, der die Zweigniederlassung selbständig im Geschäftsverkehr vertritt (kann auch der Geschäftsführer der Hauptniederlassung sein)
- eigene Kapitalausstattung, d.h. die Zweigniederlassung verfügt über eigenes Betriebskapital. Eine Mindestsumme ist jedoch nicht festgelegt.
- eigenständige Buchführung und Bilanzierung

Die Zweigniederlassung bleibt jedoch, trotz ihrer Eigenständigkeit, Teil des Hauptunternehmens und stellt keine eigene juristische Person dar. Handelt es sich bei dem Hauptunternehmen um ein ausländisches Unternehmen (z. B. eine Limited), gilt für die Geschäftsbeziehungen der in Deutschland ansässigen Zweigniederlassung ausschließlich das deutsche Recht. Eine selbständige Zweigniederlassung muss in das Handelsregister des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ansässig ist, eingetragen werden.

Da in den meisten Fällen die Gründer einer Limited in Deutschland tätig werden möchten und als alternative zur GmbH eine Limited gründen, muss daher eine Zweigniederlassung errichtet werden. Eine Betriebsstätte kommt somit nicht in Frage und davor raten wir auch ab!

## Die Handelsregistereintragung

Sobald Sie eine Zweigniederlassung eröffnen wollen, muss diese auch als Kapitalgesellschaft in das deutsche Handelsregister eingetragen werden, denn nur mit dieser Eintragung ist die Niederlassung haftungsbeschränkt.

Deutsche Notare und Amtsgerichte verfügen nicht flächendeckend über das Knowhow und die Bereitschaft, um die Eintragung der Zweigniederlassung kompetent durchzuführen.

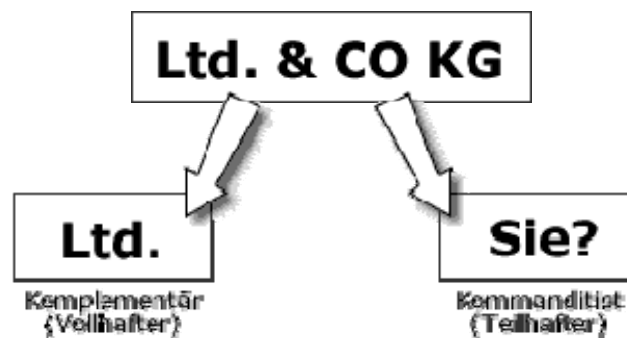
Auf Wunsch übernehmen wir auch für Sie die Eintragung der Zweigniederlassung in Ihrem zuständigen Handelsregister.

Sie haben danach den Vorteil, dass Sie nach der Eintragung der Zweigniederlassung einen deutschen Handelsregisterauszug erhalten. Das erleichtert z. B. die Eröffnung eines Geschäftskontos oder einige Firmen/Geschäftspartner verlangen vor Aufnahme einer Geschäftsbeziehung mit einer Limited einen deutschen Handelsregisterauszug.

Die Eintragung der Niederlassung ins HRB (Handelsregister B für Kapitalgesellschaften) kann erfahrungsgemäß 3-8 Wochen dauern.

## Die „Limited & Co. KG“

Die Ltd. & Co. KG ist die ideale Gesellschaftsform wenn es darum geht die Haftung der eigenen Firma auf ein Minimum zu begrenzen (1,50 €), Steuern zu sparen und jederzeit Privatentnahmen tätigen zu können. Die Ltd. & Co. KG ist das gleiche Konstrukt wie die GmbH & Co. KG, nur dass man anstatt der "teuren GmbH" die preisgünstige Ltd. als haftenden Mantel einsetzt. Es ist wie folgt aufgebaut:



Bei der Ltd. & Co. KG werden insgesamt 2 Firmen gegründet. Die Ltd. ist dabei der Komplementär, also der Vollhafter der Firma (ca. 1,50 € Haftung insgesamt) und der Kommanditist sind Sie als Einzelperson (KG). Der Vorteil der hieraus entsteht ist, dass Sie als Kapitalgesellschaft voll haftungsbeschränkt sind (Ltd.), aber als Privatperson (KG) handeln und versteuern können, welches ein erheblicher Vorteil gegenüber der GmbH / Ltd. ist.

Gerne gründen wir für Sie Ihre neue Firma als „Ltd. & Co. KG“.

## Wie führt man eine Limited Company?

Hier ist vorerst anzumerken, dass das englische Unternehmertum in den letzten Jahrzehnten stark entbürokratisiert wurde – wobei in Deutschland und Österreich das genaue Gegenteil der Fall war. Die Gründung und Führung einer Limited Company ist denkbar einfach. Sie benötigen dazu im Wesentlichen zwei Personen:

- Direktor / Geschäftsführer

Jede Limited Company benötigt einen Direktor (=Geschäftsführer). Dieser ist zur Führung der Limited Company berechtigt und kann seinen festen Wohnsitz im Ausland haben (Limited in England, Geschäftsführer in Deutschland / Österreich).

Selbstverständlich können auch mehrere Direktoren bestellt werden, die dann jeweils zur Vertretung der Gesellschaft nach außen hin berechtigt sind.

Der Direktor muss keine natürliche Person sein, sondern kann durchaus auch eine juristische Person (ein anderes Unternehmen) sein.

- Company Secretary / Schriftführer der Gesellschaft oder auch Verwaltungs-Sekretär genannt

Jede Gesellschaft muss einen so genannten "Company Secretary" bestellen. Der "Company Secretary" hat für die Durchführung aller der Gesellschaft obliegenden rechtlichen sowie verwalterischen Angelegenheiten zu sorgen.

Als "Company Secretary" kann ein jeder, mit Ausnahme der Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft, bestellt werden. Gibt es nur einen Direktor, so muss der Secretary eine andere Person sein. Bei Bestellung mehrerer Direktoren kann einer von ihnen gleichzeitig als Company Secretary fungieren.

**Da der Verwaltungs-Sekretär mit dem englischen Steuer- und Gesellschaftsrecht vertraut sein sollte, übernimmt auf Wunsch gerne Interlimited diesen Service zum Sonderpreis von nur 99,- EUR pro Jahr!**

- Shareholder / Gesellschafter (Aktionär)

Dies ist ein Teil, der für deutsche Begriffe eigentlich neu ist: Das Stammkapital der Limited Company wird in Aktien (=Shares) aufgeteilt, ähnlich der AG.

Der Shareholder muss nicht unbedingt eine Funktion im Unternehmen bekleiden, anders herum kann aber auch der Direktor einer Limited Company alleiniger Besitzer aller Aktien (Anteile) am Unternehmen sein. Wenn z.B. ein Investor in Ihre Limited Company eintritt, kann er durch seine Einlage Anteile am Unternehmen erhalten.

**Soll der Aktionär anonym bleiben, kann man an dessen Stelle auch einen Treuhänder bestellen. Interlimited übernimmt diesen Service gerne für Sie!**

- Registered Office / Firmensitz

Natürlich benötigt jede Limited Company einen festen Firmensitz, der im englischen Handelsregister eingetragen werden muss. Das englische Recht sieht vor, dass diese Adresse in Großbritannien sein muss, Sie können also keine Adresse in Deutschland oder Österreich nennen. An das Registered Office werden alle behördlichen Unterlagen zugestellt, sie ist somit verpflichtender Bestandteil einer Limited Company.

**Interlimited bietet Ihnen für nur 99,- EUR\* pro Jahr eine fixe Adresse in England (Region Manchester) oder für 169,- EUR in London, unter der Sie Ihr Registered Office betreiben können. Die Weiterleitung der gesamten offiziellen und behördlichen Post an Ihre Adresse in Deutschland bzw. Österreich ist **kostenlos!**** (\*Preis gilt für die ersten 12 Monate, jedes weitere Jahr: 129,- EUR/Jahr bzw. 189,- EUR/Jahr)

Wie funktioniert das mit den Aktien?

Bei der Gründung der Limited Company muss geregelt werden, welcher der Gesellschafter Anteile am Unternehmen besitzt. Gibt es z.B. nur einen Direktor, so kann dieser 100% der

Aktien besitzen. Beträgt die Stammeinlage beispielsweise 1.000 GBP, so haftet der Direktor alleine für diesen Betrag (also niemals mehr als 1.000 GBP) und hat ebenso das alleinige Recht zur Führung der Limited Company. Gibt es mehrere Gesellschafter, so kann man diese Anteile natürlich beliebig aufteilen.

Die Shares (Anteile) einer Limited Company werden regelmäßig auf den jeweiligen Inhaber mittels eines Anteilszertifikats ("Share Certificate") ausgestellt und in das Gesellschafterregister der Limited Company eingetragen ("Registered Shares"). Das Share Certificate ist somit nur eine Beweisurkunde, kein Wertpapier.

**Wollten Sie z.B. nach Insolvenz mit Ihrer Limited Company neu durchstarten, sollten Sie Ihre Anteile treuhänderisch verwalten lassen. Sie bleiben dadurch völlig anonym! Interlimited bietet seinen Kunden diesen Service für nur 129 EUR pro Jahr, wobei Sie durch den Treuhandvertrag trotzdem alle Rechte am Unternehmen besitzen!**

Anders als bei der Public Limited Company dürfen bei einer Private Limited Company keine Aktien öffentlich feilgeboten werden.

## Wie hoch sollte das Stammkapital sein?

Das Gute an der Limited Company: Sie können die Höhe des Stammkapitals selbst wählen! In den meisten Fällen wird ein Stammkapital von 1.000 GBP festgesetzt (im Gegensatz dazu 25.000 EUR bei der GmbH in Deutschland!). Für diesen Betrag (=Nominale) ist die Gesellschaft dann haftbar.

**Die Pflichteinzahlung bei der Gründung der Limited Company beträgt in jedem Fall nur 1 GBP, egal wie hoch Sie Ihr Stammkapital ansetzen!**

Sie können auch gerne 1.000.000 GBP als Nominale festlegen, wenn Sie dies wünschen. Das Stammkapital kann auch jederzeit beliebig erhöht werden. Hier fallen nur sehr geringe Gebühren an, eine Notariatspflicht gibt es nicht!

## Warum über Interlimited gründen?

Nahezu alle Agenturen in Deutschland arbeiten über Drittanbieter in England. Sie sind weder vom Companies House anerkannte Agents, noch gründen sie mit einer firmeneigenen "Online-Gründungs-Software".

Daher dauert die Gründung einer Limited bei solchen Agenturen mehrere Wochen und es entstehen hohe Kosten für die Gründung, weil diese Agenturen auch die Leistungen von Dritte einkaufen müssen. Des Weiteren werden Ihnen in den meisten Fällen unvollständige oder fehlerhafte Firmenunterlagen zugesandt. Interlimited als „Direktregistrar“ trägt Ihre Firma innerhalb von ca. 48 Stunden – ohne Aufpreis, beim englischen Handelsregister ein.

Wir können unsere Dienstleistungen so günstig anbieten, weil wir den Registrierungsprozess einer Limited weitgehend automatisiert haben und zudem als Direktregistrar unsere Leistungen nicht über Dritte beziehen müssen. Wir sind Ihr direkter Ansprechpartner und stehen Ihnen bei Fragen zur Führung einer Limited gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Sie!